Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 25.03.1900

Gesetplatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben ben 25. März 1900.) 12. Stück.

3 nhalt:

- 17. Gesetz für das Großherzogthum vom 17. März 1900, bestreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums.
- N. 18. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 18. März 1900, betreffend Zusatz zum Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.
- M. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1900, betreffend Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg, und des Gesetzes vom 18. März 1900, betreffend Zusatzu obigem Gesetze.
- M 20. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 20. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.
- M 21. Verordnung zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 20. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.
- M. 22. Geset vom 20. März 1900, betreffend Abanderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Festruar 1895.
- N2 23. Verordnung, betreffend das Gesetz vom 20. März 1900, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895,

№. 17.

Geset für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu ben Gesammtausgaben bes Großherzogthums.

Oldenburg, den 17. März 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Einziger Artifel.

Zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1900 bis 1905 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg 79¹/₂ Procent, das Fürstenthum Lübeck 13¹/₂ Procent, das Fürstenthum Birkenfeld 7 Procent.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens = Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Janfen. Beumann.

Stein.

No. 18.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Zusatz zum Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 18. Märg 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnasten Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Virkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Ginziger Artifel.

Dem Artifel 17 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg, wird die nachfolgende Bestimmung nachgefügt:

§. 8. Die Bodencredit-Anftalt ist berechtigt, Schuldverschreibungen auszugeben, die von Seiten des Gläubigers unkündbar sind. Die Anstalt selbst kann in denselben auf die Geltendmachung des ihr vorbehaltenen Kündigungsrechtes für einen Zeitraum bis zu 6 Jahren von der Ausgabe an verzichten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. März 1900.

> Im Auftrage des Großherzogs: Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Münzebrock.



No. 19.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend Ausführung bes Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Boben= credit-Anstalt für das Berzogthum Oldenburg, und bes Gesetzes vom 18. März 1900, betreffend Zusat zu obigem Gesethe.

Olbenburg, den 18. März 1900.

Im Söchsten Auftrage wird zur Ausführung bes Gefetes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bobencredit=Anftalt für das Herzogthum Oldenburg und des Ge= fetes vom 18. März 1900, betreffend Zusatz zu obigem Befete, hiermit beftimmt, daß der §. 17 der durch Befannt= machung des Staatsministeriums vom 26. September 1883 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen bie nachfolgende Fassung erhält:

Ueber die aufgenommenen Capitalien ftellt die Boben= credit-Unftalt nach den beigedruckten Formularen Schuld= verschreibungen aus, welche entweder einer jedem Theile freistehenden Ründigung mit halbjährlicher Frift unterliegen (Formular A) ober lediglich von Seiten ber Auftalt mit halbjährlicher Frist fündbar sind, soweit nicht in der Ur= funde auf die Geltendmachung diefes Ründigungsrechtes zeit= weilig verzichtet ift (Formular B).

Mit ben Schuldscheinen werden auf jeden Inhaber lautende halbjährliche Zinsscheine nach bem beigedruckten Mufter (Formular C) beigegeben und nach Ablauf gegen Ginlieferung des gleichfalls beigegebenen Talons erneuert.

Die Binsscheine find an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig und werden nicht nur bei allen staatlichen Caffen in Zahlung angenommen, sondern auch bei den Amtsrecep= turen, soweit beren Bestände reichen, und bei ber Caffe ber Anftalt baar eingelöft.

Oldenburg, den 18. März 1900.

Staatsministerium,

Sanfen.

Münzebrod.

Formular A.

Schuldverschreibung

ber

Bodencredit-Anftalt des Herzogthums Oldenburg

über

rie Mark.

Die staatliche Bobencredit-Anstalt des Herzogthums Oldenburg hat auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1883, der dazu gehörigen Ausführungs-Bestimmungen vom 26. September 1883 und der zu setzeren späterhin getroffenen Aenderungen vom 18. März 1900

(bei Namenobligationen ist hier der Name des Gläubigers, bei Inhaberobligationen sind die Worte "von dem Inhaber dieser Schuldverschreibung" einzuschalten)

ein Darlehn von

Mark

baar erhalten.

Dasselbe wird mit jährlich Procent gegen Rücksgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinssscheines verzinft und nach einer beiden Theilen freistehenden, für den Gläubiger jedoch für die nächsten zwei Jahre aussgeschlossen, sechsmonatlichen Kündigung am 1. April oder 1. October jeden Jahres gegen Nückgabe dieser Schuldversschreibung zurückgezahlt.

Für die Sicherheit des Capitals nebst Zinsen haftet das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am

Die Direction.

(Namen zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt: (Name des Berwalters.)

Folgt Abdruck ber Art. 17 bis 23 des Gesetzes und der §§. 17 bis 27 der A. B,



Formular B.

Bor

> Mi

Schuldverschreibung

ber

Bodencredit-Anstalt des Herzogthums Oldenburg

über

Mark.

Serie

No

Die staatliche Bobencredit-Anstalt des Herzogthums Oldenburg hat auf Grund der Gesetze vom 14. Februar 1883 und vom 18. März 1900, sowie der dazu gehörigen Aussührungs-Bestimmungen vom 26. September 1883 und der zu letzteren späterhin getroffenen Aenderungen vom 18. März 1900

(bei Namenobligationen ist hier der Name des Gläubigers, bei Inhaberobligationen sind die Worte "von dem Inhaber dieser Schuldverschreibung" einzuschalten)

ein Darlehn von

Mark

baar erhalten.

Dasselbe wird mit jährlich Procent gegen Rücksgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinssscheines verzinst und nach vorgängiger, jedoch nur der Bodenscredit-Anstalt zustehenden, sechsmonatlichen Kündigung am 1. April oder 1. October jeden Jahres gegen Rückgabe dieser Schuldverschreibung zurückgezahlt.

Eventueller Zufab:

Die Bodencredit-Anstalt hat auf die Geltendmachung des ihr vorbehaltenen Kündigungsrechtes bis zum werzichtet.

Für die Sicherheit des Capitals nebst Zinsen haftet das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, am

Die Direction.

(Namen zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt:

(Name des Verwalters.)

Folgt Abdruck der Art. 17 bis 23 des Gesetzes und der §§. 17 bis 27 der A. B.

Formular C.

Binsschein.

Borderseite:	Binsschein zu ber	Hark
	Serie	N <u>2</u>
	Zahlbar	
		irection.

DRückseite:

Dieser Zinsschein wird vom Tage der Fälligkeit ab bei allen staatlichen Cassen in Zahlung angenommen, von den Amtsrecepturen, soweit deren Bestände reichen, und von der Casse der Bodencredit-Anstalt jederzeit, baar eingelöst.

Die Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Zah-

lung zu leisten ist (§. 801 des B. G. B.).

Der Anspruch auf Leistung nach Ablauf der Borlegungsfrift (§. 804 Abs. 1 des B. G. B.) wird gemäß Art. 100 Z. 2 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. ausgeschlossen.



Nº. 20.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abanderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisensbahn-Verwaltung.

Oldenburg, den 20. Märg 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnasten Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen 2c. 2c.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artifel 1.

Die Ziffer 2 Absatz 2 des Artifels 19 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisensbahn-Verwaltung, wird aufgehoben.

Artifel 2.

An die Stelle der Bestimmungen im Artifel 20 da= selbst tritt Folgendes:

I. Für die zu den unteren Gehaltsflassen gehörenden Beamten der Eisenbahn = Verwaltung wird eine neue Eisenbahnbeamten = Krankenkasse gebildet. Die nähes ren Bestimmungen, auch über den Umfang der Versichesungspflicht, werden vom Staatsministerium getroffen. Zusschüsses zu dieser Kasse aus der Eisenbahnbetriebskasse untersliegen der Zustimmung des Landtags.

II. Die gegen feste Monatsvergütung dauernd angestellten Bediensteten der Eisenbahn=Verwaltung und deren Hinterbliebene haben nach Maßgabe der nach= folgenden Bestimmungen Anspruch auf Invaliditäts= beziehungsweise Hinterbliebenen=Bersorgung:

§. 1.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht

a) auf diejenigen Bediensteten, welche erst nach Bollendung ihres 45. Lebensjahres dauernd angestellt sind.

b) auf diejenigen Angestellten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer dienstlichen Thätigkeit der reichsgessetztlichen Invalidenversicherung nicht unterliegen. Sofern diese Angestellten jedoch von der reichsgessetzlich zugelassenen Selbstversicherung Gebrauch machen, findet auch dieses Gesetz auf sie Answendung.

Auf diejenigen Bediensteten, welche vor dem vollendeten 24. Lebensjahre angestellt werden, finden diese Bestimmungen erst mit der Vollendung dieses Lebensjahres Anwendung.

§. 2.

- 1. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhesgeld nicht zu, wenn er die Dienstunfähigkeit vorsätlich hers beigeführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Dienstunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil sestgestellten Verbrechens oder vorsätlichen Verzgehens oder durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunksfälligkeit sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder theilweise der Familie überwiesen werden.
- 2. Der Anspruch auf Ruhegeld ist von dem Ablauf einer vierjährigen Wartezeit abhängig.
 - 3. Bom fünften bis zum beendeten zehnten Sahre

einer den Anspruch auf Ruhegeld begründenden Beschäftigung beträgt das Ruhegeld 20 Prozent des zuletztbezogenen Diensteinkommens (Ziffer 7). Es steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um zwei Drittel Prozent bis zum Höchstebetrage von vierzig Prozent.

- 4. Wenn der Empfangsberechtigte auf Grund der Reichs- oder Landesgesetze Unfall-, Alters- oder Invaliden- renten oder sonstige Bezüge vom Reiche, einem Bundes- staat, einem Kommunalverband oder einer sonstigen öffent- lichen Korporation erhält, so wird das Ruhegeld nur inso- weit gezahlt, als die gesammten gesetzlichen Zuwendungen 75 Prozent des zuletzt bezogenen Diensteinkommens, oder, sosern dieser niedriger ist, den siebeneinhalbsachen Grund- betrag der reichsgesetzlichen Invalidenrente nicht über- steigen.
- 5. Die Haftung Dritter, welche die Erwerbsunfähigsteit eines Ruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt ober durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forsberung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die durch diese Bestimmungen begründete Pensionskasse inssoweit über, als sie zu Zahlungen auf Grund dieser Bestimmungen verpflichtet ist.
- 6. Das Ruhegeld wird ferner nicht gezahlt für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat der Ruhegeldberechtigte eine innerhalb des Reichs= gebiets wohnende Familie, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so kann dieser das Ruhegeld überwiesen werden.

7. Bei der Festsseung des Ruhegeldes werden außer der eigentlichen Monatsvergütung die Funktionszulagen und die den Zugbegleitungs= und Zugförderungsbeamten zu=

stehenden Nebenbezüge, sowie der Werth der freien Dienststleidung und der die regulativmäßige Miethe übersteigende Werth einer Dienstwohnung nach Maßgabe der für die Berechnung der Beiträge zur reichsgesetzlichen Krankenverssicherung geltenden Vorschriften herangezogen.

8. Die Höhe des Ruhegeldes wird nach dem Monats= betrage des Diensteinkommens, von welchem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, berechnet. Ergeben sich hier= bei Bruchtheile unter ½10 M., so werden sie für die Mo= natsbeträge des Ruhegeldes auf ½10 M. nach oben abge= rundet.

- 9. Der Bezug des Ruhegeldes beginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung oder das Krankengeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats.
- 10. Das Ruhegeld ist in monatlichen Theilbeträgen im Boraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Ruhegeld bewirkende Thatsache eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag des Ruhegeldes zu belassen.

§. 3. ·

- 1. Stirbt ein Angestellter, der Ruhegeld bezieht, oder im Falle des Eintritts der Dienstunfähigkeit bezogen haben würde, so hat die Wittwe, sofern die She länger als ein Jahr bestanden hat und vor dem Eintritt der Dienstunfäshigkeit geschlossen ist, Anspruch auf ein Wittwengeld. Es beträgt dieses die Hälfte desjenigen Ruhegeldes, welches der Shemann bezogen hat oder bei Eintritt der Dienstunfähigsteit bezogen haben würde, jedoch mindestens 100 und höchsstens 300 M. jährlich.
- 2. Sofern die Chefrau mehr als 15 Jahre jünger ist als der Chemann, bezieht sie das Wittwengeld erst nach Ablauf einer Wartezeit, deren Dauer dem Mehrbetrage des Altersunterschiedes entspricht.

3. Icdes nachgelassene Kind hat bis zum vollendeten 15. Lebensjahre Anspruch auf ein Baisengeld. Es beträgt dieses für jedes hinterbliebene nur vaterlose Kind ein Viertel, und wenn es auch mutterlos ist oder wird, die Hälste des bezeichneten Kuhegeldes. Die Bezüge der Bittwe und der Kinder dürsen zusammen das Eineinhalbsache des Ruhesgeldes und 500 M. jährlich nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge in gleichem Verhältnisse gefürzt. Wenn das Kuhegeld gemäß §. 2 Ziffer 4 gefürzt ist, werden die Wittwens und Waisensgelder nach dem rechnungsmäßigen Betrage sestgeset.

4. Wenn die Wittwe und die Waisen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen Unfallrenten oder sonstige Versorgung vom Reiche, einem Bundesstaat, einem Kom- munalverband oder einer sonstigen öffentlichen Korporation erhalten, ruht der Bezug des Wittwen- und Waisengeldes bis zu diesem Betrage. Wenn eine Privatperson wegen Tödtung des Versorgers entschädigungspflichtig ist, so sindet die Bestimmung im §. 2 Ziffer 5 entsprechende Anwendung.

5. Die Wittwen= und Waisengelder werden von ein= ander getrennt auf den Monat berechnet. Ergeben sich hierbei Bruchtheile unter ½10 M, so werden sie auf ½10 M. nach oben abgerundet.

6. Der Bezug der Wittwen= und Waisengelder be= ginnt mit dem Tage, bis zu welchem die Monatsvergütung, das Kransengeld oder das Ruhegeld gezahlt wird, und endet mit dem letzten Tage des Sterbemonats bezw. des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

7. Wenn die Wittwe sich wieder verheirathet, so endet der Bezug des Wittwengeldes mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird.

8. Die Wittwen= und Waisengelder ruhen für die Zeit, während welcher der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder während welcher er in einem Arbeitshause oder einer

Besserungsanstalt untergebracht ist. Die Kürzung der Bezüge etwaiger Mitberechtigter (vergleiche §. 3 Ziffer 3) wird hierdurch nicht berührt.

9. Auf die Zahlung der Wittwen= und Waisengelder finden die Bestimmungen unter Ziffer 10 des §. 2 entsprechende Anwendung.

§. 4.

- 1. Die Ruhe-, Wittwen- und Waisengelder werden auf eine Pensionskasse übernommen.
- 2. Zu dieser Kasse haben die Versicherten einen Beistrag von einem Procent ihrer bei der Ruhegeldberechnung zum Ansat kommenden Besoldung, jedoch nicht über 1,25 M. monatlich, zu leisten. Dieser Betrag wird bei jeder Aussahlung der Monatsvergütung gefürzt. Während der Dauer einer zeitweiligen Erwerbsunfähigkeit wird der Beistrag nicht erhoben, während der Dauer einer militärischen Dienstleistung nur insoweit, als die Monatsvergütung weitergezahlt wird.
- 3. Der Staat wird zu der Penfionskasse diejenigen Beträge abführen, welche, soweit die Beiträge der Berssicherten nicht ausreichen, erforderlich sind, die Berpflichtungen der Kasse zu decken. Bis auf Weiteres wird die jährliche Abführung auf 30 M. für jedes Kilometer der im Betriebe befindlichen Bahnen festgesetzt.

Der regelmäßige Beitrag des Staats kann ermäßigt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf den Bersmögensbestand der Kasse und die ihr obliegenden Berspflichtungen thunlich erscheinen.

- 4. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen wird der für jede Finanzperiode in Aussicht zu nehmende Beistrag in den Voranschlag der Gisenbahn-Betriebskasse einzgestellt.
 - 5. Die Kaffe wird von der Gisenbahn-Direktion ver-

waltet. Letztere kann Namens der Pensionskasse Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

§. 5.

Die Versicherten erhalten in Betreff des Eintritts des Versicherungsverhältnisses eine von der Eisenbahn-Direktion ausgefertigte Annahmeurkunde.

§. 6.

- 1. Das Ruhegeld wird bewilligt, wenn der Versicherte wegen eingetretener dauernder Invalidität nicht mehr im Stande ist, seinen bisherigen oder einen diesem gleichzuachstenden Dienst auszuführen.
- 2. Wird ein Ruhegeldsempfänger in Folge Aenderung seines Zustandes wieder in seine frühere oder eine dieser gleich zu achtende Stellung gegen den Bezug des früheren Diensteinkommens eingesetzt, so kommt mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts das bisherige Ruhegeld im Wegfall.

Der Ruhegeldsempfänger kann die Wiederanstellung unter solchen Umständen nicht ablehnen und verliert die Ansprüche aus diesem Gesetz, wenn er den Dienst binnen einer ihm unter Androhung dieses Nachtheils gesetzten Frist nicht antritt.

§. 7

- 1. Wenn ein Versicherter, ohne dauernd dienstunsfähig zu sein, so lange erwerbsunfähig gewesen ist, daß der Bezug des Krankengeldes aushört, so ist ihm, falls im Uebrigen bei ihm die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes vorliegen, von dem Tage an, mit welchem der Bezug des Krankengeldes aushört, für die fernere Dauer der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zeitweiliges Ruhezgeld zu bewilligen.
 - 2. Die Zeit des zeitweiligen Ruhegeldsbezuges ift bei

späterer Festsetzung des endgültigen Ruhegeldes auf die Dienstzeit nicht anzurechnen.

§. 8.

Alle auf Grund dieser Bestimmungen zu treffenden Entscheidungen, insbesondere darüber, ob die in den §§. 1, 2 und 6 festgesetzten Boranssetzungen für den Beginn und die Beendigung des Ruhegeldsbezuges vorliegen, werden unter Ausschluß des Rechtsweges von der Eisenbahn-Direktion erlassen, gegen deren Entscheidung binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides Beschwerde an das Staatsministerium zulässig ist.

§. 9.

- 1. Denjenigen Bediensteten, welche beim Inkraftstreten dieser Bestimmungen in dem zum Ruhegeld berechstigenden Dienstwerhältniß stehen, wird die in diesem Bershältniß verbrachte Dienstzeit auf die Wartezeit angerechnet.
- 2. Auf sie finden die Bestimmungen auch Anwendung, wenn sie zu dieser Zeit das 45. Lebensjahr schon vollendet hatten.
- 3. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf diejenigen Bediensteten, welche zur Zeit des Inkrafttretens derselben zwar schon bei der Eisenbahn-Berwaltung besichäftigt, jedoch noch nicht gegen feste Wonatsvergütung dauernd angestellt waren, sofern sie innerhalb sechs Wonaten nach diesem Termine gegen Wonatsvergütung dauernd ansgestellt werden.

§. 10.

Der Bestand der früheren, auf Grund des Artikels 20 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organissation der Eisenbahn-Berwaltung, eingerichteten Pensionsstasse wird unter Uebernahme der darauf ruhenden Lasten für die neue Pensionskasse vereinnahmt.

Artifel 3.

Die Artikel 19 und 20 erhalten die Ueberschrift: IV. Unterstützungs=, Beamten=, Kranken= und Pen= sions=Kasse.

Artifel 4.

Der Zeitpunkt des Infrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. März 1900.

Im Auftrage bes Großherzogs:

Das Staatsminifterium.

(L. S.) Sanfen. Beumann.

Stein.

No. 21.

Verordnung zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Olden= burg vom 20. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn= verwaltung.

Oldenburg, den 20. März 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnasten Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holftein, Stormarn, der Dithsmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung des Artikels 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 20. März 1900, be-

treffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 20. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisen-bahnverwaltung, tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsminifterium.

(L. S.) Sanfen. Seumann.

Stein.

№ 22.

Gesetz, betreffend Abanderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 20. März 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artifel 1.

Die Erhebung von Weggeld auf den Staatschauffeen findet fortan nicht mehr ftatt.

Die Erlaubniß zur Erhebung eines Weggeldes für einen Amtsverband oder eine Gemeinde darf fortan nicht mehr ertheilt werden. Hinsichtlich der an Amtsverbände oder Gemeinden bereits ertheilten Erlaubniß zur Erhebung von Weggeld verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen Bestimmungen.

Artifel 2.

Für Amts- und Gemeindewege, deren Bau vor dem 1. März 1900 endgültig beschlossen ist, kann die Erlaubniß zur Erhebung eines Weggeldes fortan noch ertheilt werden.

Artifel 3.

Der Zeitpunft des Infrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schloffe zu Oldenburg, den 20. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Münzebrock.

№ 23.

Verordnung, betreffend das Gesetz vom 20. März 1900, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 20. Märg 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnasten Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithemarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung des Artikels 3 des Gesetzes vom 20. dieses Monats, betreffend Abänderung der Wegesordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895:

Das Gesetz vom 20. dieses Monats, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895, tritt mit dem 1. September 1900 in Kraft.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Müngebrod.



